



.....

Bericht

über die gem. §§ 3 und 5 Abs.1 Nr. 2
des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG)

durchgeführte

unvermutete Prüfung

bei der

Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln

und

des Amtes Kappeln-Land

Az.: SL 016.09

Prüfer: Herr Vogel und Herr Wollesen

1. Allgemeines

Bei der am 20. August 2018 vom Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (GPA) begonnenen unvermuteten überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung (Fibu) der Stadt Kappeln und des Amtes Kappeln-Land waren der Verantwortliche für die Fibu, Herr Hinz sowie sein Stellvertreter Herr Luth anwesend. Die Stadtkämmerin Frau Sohr war urlaubsbedingt abwesend, ihre Stellvertreterin Frau Schwarz war dagegen anwesend und stand dem GPA jederzeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Seit der letzten überörtlichen Prüfung der Fibu gab es personelle Veränderungen im Fachbereich Finanzen dahingehend, dass Frau Wegner (früher Luszczak) sich seit dem 19. Juli 2017 im Mutterschutz bzw. in Elternzeit befindet. Ihre Aufgaben hat zum 01. Juni 2017 Frau Schwarz übernommen.

Die Prüfung wird aufgrund des Eintritts in den Ruhestand des Verantwortlichen für die Fibu außerhalb des turnusmäßigen Rhythmus vorgenommen.

Das Amt Kappeln-Land hat mit der Stadt Kappeln auf Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet. Seither nimmt das Amt gemäß § 1 und § 2 des Vertrages zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben die Einrichtungen und das Personal der Stadtverwaltung Kappeln in Anspruch.

Zum 01. Juni 2018 ist die neue Dienstanweisung für die Fibu der Stadt Kappeln (DA) in Kraft getreten. Sie entspricht weiterhin im Wesentlichen der Musterdienstanweisung gemäß § 36 GemHVO-Doppik.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 7 der DA sind der Fibu die nachfolgenden fremden Kassengeschäfte übertragen worden:

1. Kontoführung Hafenbetrieb und Wasserwerk
2. Kontoführung und Buchhaltung für den Breitbandzweckverband (BZV)
3. Kontoführung für das Sonderkonto „Städtebauförderung“
und

4. Kontoführung und Buchhaltung für den Zweckverband „IGN“ (Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwanssen) zuständig.

Nach Auskunft des Verantwortlichen für die Fibu ist der Zweckverband IGN dort zurzeit nur vorsorglich benannt worden. Aktuell werden für diesen noch keine Aufgaben wahrgenommen.

Der BZV ist nunmehr auch mit aufgenommen worden, um eine rechtliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung zu erhalten. Nach § 10 der Verbandssatzung ist für die Durchführung der Verwaltung und der Aufgaben der Fibu eigentlich das Amt Schlei-Ostsee zuständig. Tatsächlich sind seit Gründung des Zweckverbandes diese Aufgaben aufgrund einer vom Vorstandsvorsteher ausgestellten Vollmacht durch die Stadt Kappeln erledigt worden. Aus Sicht des GPA ist diese Vollmacht unzureichend. Es müssen vielmehr die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) Anwendung finden. Auf die zusätzlich bestehende Problematik hinsichtlich der zuständigen Kommunalaufsicht (Verband unterliegt der Aufsicht des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde) wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, diese sollte jedoch bei den künftigen Entscheidungen über Zuständigkeiten Berücksichtigung finden.

Bemerkung 1:

Es wird dringend empfohlen, kurzfristig auf eine Änderung der Verbandssatzung hinzuwirken und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den Vorschriften des GkZ mit dem BZV zu vereinbaren. Bezüglich der Vertragsgestaltung steht die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg gern für weitergehende Beratungen zur Verfügung.

Ebenfalls nicht in dem Aufgabenkatalog des § 6 Abs. 4 Ziffer 7 DA enthalten, sind die fremden Kassengeschäfte des Amtes Kappeln-Land und des Nahbereichsschulverbandes.

Bemerkung 2:

Die DA ist entsprechend zu ergänzen.

Die formellen Bestellungen zum Verantwortlichen sowie zur stellvertretenden Verantwortlichen für die Fibu nach § 95 k Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) und § 7 Abs. 1 der DA wurden bereits bei den vorangegangenen Prüfungen vorgelegt.

Die nach dem Ausscheiden des Verantwortlichen der Fibu notwendigen Änderungen der Bestellungen sind bereits am 19. Juli 2018 vorgenommen worden.

Die Bestellung des Herrn Hinz wird mit Ablauf des 24. August 2018 widerrufen und Herr Luth zum 25. August 2018 zum Verantwortlichen für die Fibu und Frau Laß zu seiner Stellvertretung berufen.

Frau Laß ist gleichzeitig Mitarbeiterin der Steuerabteilung. Das GPA weist in diesem Zusammenhang vorsorglich auf § 95 k Abs. 5 GO hin, wonach sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Fibu nicht befugt ist, Zahlungen anzuordnen. Auf den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

Aus Sicht des GPA ist es schwierig eine vollumfängliche Vertretung sicherzustellen, wenn unterjährig Aufgaben eines anderen Sachgebietes wahrgenommen werden. Auch ist die Fibu personell nicht so knapp besetzt, als dass Alternativen bei der Personalauswahl nicht möglich wären.

Bemerkung 3:

Das GPA empfiehlt dringend die Personalentscheidung zu überdenken.

Während der Prüfung wurde eine Liste aller Anordnungsberechtigten mit Unterschriftsproben vom 21. Juni 2018 vorgelegt. Beanstandungen bzw. Auffälligkeiten haben sich nicht ergeben.

2. Ermittlung des Kassenbestandes

Eine Barkasse wird nicht geführt.

Der letzte von der Fibu gefertigte Tagesabschluss, welcher auch der Kassenbestandsaufnahme zugrunde gelegt wurde, datiert vom 20. August 2018.

Aufgrund der Buchungssystematik (die Fibu bucht auf Grundlage von Online-Kontoauszügen) lagen keine Buchungsrückstände vor. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt die Übertragung der Originalkontoauszüge je nach Kreditinstitut lediglich in einem monatlichen, halbjährlichen bzw. jährlichen Turnus.

Wie bereits bei der letzten Prüfung festgestellt, befürwortet das GPA wirtschaftliche Bestrebungen, die zu Einsparungen führen.

Aus prüfungs- und sicherheitstechnischen Gründen wird, mit Ausnahme der Konten der Nospa (Umstellung auf revisionssichere Kontoauszüge ist hier nunmehr erfolgt), jedoch die Buchung anhand der Originalauszüge empfohlen.

Während der Prüfung wurden, mit Ausnahme der Nospa-Konten, Originalkontoauszüge angefordert. Da deren Vorlage in der Kürze der Zeit nicht bei allen Kreditinstituten möglich und diese zum Teil auch gebührenpflichtig gewesen wären, wurde auf deren Vorlage verzichtet und von den Kreditinstituten kostenfreie Umsatzeinzelbelege bzw. Bestätigungen der nachgewiesenen Kontobestände angefordert. Letztere konnten während der Prüfung vorgelegt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind die Buchungen in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen.

Das Hauptbuch enthält nach § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz erforderlichen Konten.

Gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln (Tagesabstimmung) abzustimmen.

Sie erfolgte laufend im Zuge der Erstellung der Tagesabschlüsse. Die Kontrolle ist künftig um den Abgleich des buchmäßigen Geldbestandes mit dem tatsächlichen Geldbestand auf den Konten, zu erweitern.

Die Tagesabschlüsse wurden im Prüfungszeitraum vorschriftsmäßig erstellt und vom Buchhalter und dem Verantwortlichen für die Fibu unterzeichnet.

Der ermittelte Soll-Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 3.789.235,04 € stimmte unter Berücksichtigung der Schwebeposten nicht mit dem sich hierbei ergebenden Ist-Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 3.779.832,44 € überein. Die Differenz von 9.402,60 € ergibt sich aus den Schwebeposten, welche in „H & H“ technisch bedingt erst nach Auflösung in der Finanzrechnung gebucht werden. Bis dahin verbleiben sie auf einem speziell hierfür vorgesehenen Konto, so dass bis zu deren Auflösung der eigentliche Buchbestand nicht mit der Finanzrechnung übereinstimmt.

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die Darstellung im Tagesabschluss erfolgt demnach nur nachrichtlich. Dies ist bei künftigen Kassenprüfungen zu berücksichtigen, da nach Aussage des Finanzbuchhalters eine Änderung der Einstellungen in „H & H“ nicht möglich ist.

Die Auflösung der Schwebeposten wurde geprüft. Die buchmäßige Auflösung sowie die dazugehörigen Geldbewegungen konnten belegt werden.

Unter Berücksichtigung des vorstehend Genannten wurde geprüft, ob das Ergebnis der Fibu und der Bestandssaldo der Finanzrechnungskonten (hier: Saldenlisten) zum Tagesabschluss passen, da eine Veränderung des Bestandes der liquiden Mittel sich grundsätzlich aus der Fibu heraus entwickeln lassen muss. Hierfür wurden die Saldenlisten der einzelnen Mandanten sowie die entsprechenden Finanzrechnungen ausgewertet.

Sich hierbei ergebende Differenzen im Bereich der Mandanten Stadt Kappeln, Gemeinde Rabenkirchen-Faulück und dem Nahbereichsschulverband konnten in Zusammenarbeit mit der Fibu nach umfangreichen Recherchen und Prüfungen erklärt und behoben werden. Ursächlich hierfür waren Umbuchungen der Buchungsart SK 67, durch welche auch die Finanzrechnungskonten berichtigt werden. Eine programmbedingte Darstellungsproblematik in der Finanzrechnung führte letztlich zu diesen Unstimmigkeiten, welche allerdings lückenlos aufgeklärt werden konnten.

Eine Änderung der Buchungssystematik ist laut Aussage von H & H systembedingt nicht möglich.

3. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 36 Abs. 1 der DA führt die Aufsicht über die Fibu die vom Bürgermeister durch schriftliche Bestellung ernannte Person (Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter). Am 26. Juni 2008 wurde die Kämmerin, Frau Sohrt, mit Wirkung vom 01. Juli 2008 zur Kassenaufsichtsbeamtin bestellt.

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik i. V. m. § 36 Abs. 3 der DA ist die Fibu mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Ferner ist bei jeder ihrer Zahlstellen sowie bei jedem gewährten Handvorschuss bei einem Wechsel der Beschäftigten, im Übrigen mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen.

Inhalt und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 37 der DA.

Es musste festgestellt werden, dass im Jahr 2017 entgegen § 36 Abs. 3 DA keine örtliche Prüfung durchgeführt wurde.

Eine diesen Anforderungen entsprechende örtliche Prüfung erfolgte durch die Kassenaufsichtsbeamtin zuletzt am 18. Februar 2018.

Bemerkung 4:

Künftig ist, zur Erreichung einer optimalen Kassensicherheit, unbedingt auf die Einhaltung des turnusmäßigen Rhythmus der jährlichen Prüfung zu achten.

4. Zahlstellen und Handvorschüsse

Als ständige Zahlstellen verfügt die Stadt Kappeln derzeit über eine Gebührenkasse im Bürgerbüro (Ordnungs-, Standes- und Einwohnermeldeamt), eine Gebührenkasse im Rathaus der Stadt Arnis, eine Zahlstelle im Wassersportzentrum Kappeln sowie eine Zahlstelle im Hafenmeistergebäude.

Nach der letzten Prüfung ist am 12. April 2017 eine neue Dienstanweisung über die Führung von Zahlstellen, die Verwaltung von Handvorschüssen und die Entleerung von Parkautomaten (DA Zahlstellen) erlassen worden.

Hiernach bleiben die Hand- bzw. Wechselgeldvorschüsse Teil der Fibu.

Im Rahmen der Prüfung wurde die gemäß § 6 Abs. 1 DA Zahlstellen von der Fibu zu führende Bestandsliste vorgelegt. Hiernach sind insgesamt 10 Handvorschüsse ausgegeben worden. Nicht aufgeführt sind hier die Handvorschüsse für die Zahlstellen im Hafenmeistergebäude, Wassersportzentrum und Waffen-Schmidt. Der Handvorschuss „Waffen-Schmidt“ ist am 12. Dezember 2014 aufgelöst worden.

Um den Regelungen der neuen DA Zahlstellen auch formal zu entsprechen, sind die verbleibenden zwei Handvorschüsse in die o. a. Bestandsliste aufzunehmen.

Mit Inkrafttreten der neuen DA Zahlstellen sind die Zahlstellen und Handvorschüsse gemäß § 36 Abs. 3 der DA Fibu und § 7 der DA Zahlstellen durch den zuständigen Sachgebietsleiter in Abstimmung mit der Kassenaufsichtsbeamtin mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Derartige Prüfungen sind nach den vorgelegten Unterlagen, wie nachstehend aufgeführt, erfolgt:

Handvorschuss	Prüfer	Jahr
EMA- Gebühren	Frau Sohrt	2016
Wassersportzentrum	Frau Sohrt	2016
Waffen-Schmidt	Frau Sohrt	2013
Arnis Gebühren	Frau Sohrt	2013
Klaus-Harms-Schule	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Gorch-Fock-Schule	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Gemeinschaftsschule	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Vorzimmer	Frau Quadflieg	2018
Vollstrecker	Frau Sohrt	bisher nicht geprüft
Schulkantine	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Cafeteria	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Bücherei	Herr Johannsen	bisher nicht geprüft
Hafenmeistergebäude	Herrn Exner	wird laufend über das elektronische Abrechnungsverfahren überwacht
Waffenschmidt	Frau Sohrt	2013 (ist am 12.12.2014 aufgelöst worden)

Zur besseren Übersicht über die durchgeführten Prüfungen und da ohnehin gemäß DA Zahlstellen eine Abstimmung mit der Kassenaufsichtsbeamtin vorzunehmen ist, wird von Seiten des GPA angeregt, die Prüfungsberichte zentral bei ihr abzulegen.

Bezüglich der Zahlstelle Hafenmeistergebäude wird von Seiten des GPA eine unterjährige persönliche Prüfung vor Ort nahegelegt, um die Kassensicherheit noch weiter zu erhöhen.

4.1. Gebührenkasse Stadt Arnis

Die Gebührenkasse in der Stadt Arnis wird von einer Mitarbeiterin geführt. Während der Urlaubs- und Krankheitszeiten wird sie vom Bürgermeister der Stadt Arnis vertreten. Über diese Gebührenkasse wird lediglich der Verkauf von Fischereiabgabemarken und Angelscheinen abgewickelt.

Der Bestand der Gebührenkasse wurde den Prüfern am 27. August 2018 vorgezählt. Der Bargeldbestand in Höhe von 1.370,00 € stimmte unter Berücksichtigung des Wechselgeldvorschusses in Höhe von 150,00 € mit den aktuellen Buchungen der Registrierkasse in Höhe von 1.220,00 € überein.

Die Fischereiabgabemarken werden von der Fibu gemäß der vorzulegenden Abrechnungen an die Gebührenkasse ausgegeben. Ein Überblick hierüber ist jederzeit gegeben. Die bei einer der letzten Prüfungen gemachte Anregung, die Angelscheinvordrucke zu nummerieren, wurde bisher nicht revisionssicher umgesetzt, da die Nummerierung lediglich handschriftlich von der Mitarbeiterin vorgenommen wird. Das GPA empfiehlt daher nochmals die Angelscheinvordrucke bereits nummeriert an die Stadt Arnis zu übergeben, damit im Nachhinein die Vollständigkeit der abgerechneten Angelscheine nachvollziehbar ist.

4.2. Gebührenkasse Bürgerbüro

Die weiterhin in Form einer einfachen Registrierkasse geführte Gebührenkasse im Bürgerbüro ist mit einem Wechselgeldvorschuss in Höhe von 150,00 € ausgestattet und wird von insgesamt acht Personen geführt.

Zwei von Ihnen sind zur Abrechnung der Gebührenkasse berechtigt. Das GPA empfiehlt zur Erreichung einer höchstmöglichen Kassensicherheit erneut die Anschaffung einer EDV-unterstützten Gebührenkasse, aus welcher jederzeit der Bestand der einzelnen Gebührenposition und der gesamte Kassen-Sollbestand nachvollzogen werden kann. Zusätzlich würden umfangreiche manuell zu erstellende Statistiken und Abrechnungen entfallen.

Gemäß § 4 der DA Zahlstellen sollen die Gebührenkasse bei einem Bargeldbestand von 2.500,00 €, spätestens alle 14 Tage abgerechnet werden. Dieser Betrag wird als auskömmlich angesehen.

Wie bezüglich der Kassensicherheit bereits in den vorangegangenen Prüfberichten positiv angemerkt wurde, befindet sich die Gebührenkasse weiterhin in einem separaten abschließbaren Raum.

Bei der Prüfung der Gebührenkasse stimmte der sich laut Abrechnung ergebende Kassensollbestand in Höhe von 586,10 € mit dem Kassenistbestand (Bargeld) überein. Insgesamt kann, auch nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung, festgestellt werden, dass die Gebührenkasse gewissenhaft und ordentlich geführt wird.

Weitergehende Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

5. Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt laut Haushaltssatzung der Stadt Kappeln für das Jahr 2018 1.000.000 €. Eine stichprobenartige Prüfung der angeforderten Kontoauszüge des Jahres 2018 hat ergeben, dass die Fibu zu keinem Zeitpunkt gezwungen war, das Konto zu überziehen.

Eine Abfrage bei verschiedenen Kreditinstituten bezüglich der Konditionen des vorsorglich abzuschließenden Kassenkreditvertrages erfolgte letztmalig im Juni 2015. Mit dem seinerzeit günstigsten Anbieter Commerzbank wurde ein Kreditvertrag in Höhe von 1.000.000 € mit einer Laufzeit „bis auf Weiteres“ geschlossen. Da die Stadt seit November 2013 keinen Kassenkredit beanspruchen musste, wurde seither auf weitere Abfragen verzichtet. Einzig der zu zahlende Zinssatz wurde angepasst und ist von 1,5 % auf nunmehr 0,98 % gesunken.

Da eine Kreditbeschaffung nicht dem Vergaberecht im Sinne der Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt und das gewählte Verfahren dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, ist diese Vorgehensweise grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es wird an dieser Stelle allerdings auf den Haushaltskonsolidierungserlass des Landes Schleswig-Holstein vom 23. August 2018 verwiesen. Demnach empfiehlt der Landesrechnungshof Fehbetragsgemeinden eine bundesweite Abforderung von Angeboten vorzunehmen, da dies häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen führt.

Die sich ausschließlich von dem Konto der Nospa ergebenden Barauszahlungen wurden anhand der Originalkontoauszüge des Jahres 2018 stichprobenartig überprüft. Sie wurden mit einer von der Fibu zur Verfügung gestellten Liste aller negativen Buchungen vom obigen Konto mit dem Buchungstext „bar“ abgeglichen. Um den Arbeitsaufwand zu reduzieren wurde zwischenzeitlich mit der Nospa vereinbart, dass die von der Fibu auf dem Auszahlungsbeleg notierte PK-Nummer in den Buchungstext im Kontoauszug mit aufgenommen wird.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Es fiel lediglich bei einer Stichprobe auf, dass die anordnungsbegründenden Unterlagen im Verwaltungsvorgang und nicht bei der Anordnung abgelegt waren. Das GPA verweist an dieser Stelle auf § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik, wonach Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen) belegt sein müssen.

6. Verwahrgelass

§ 95 k Abs. 1 GO bestimmt, dass die Fibu die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen hat. Zu den weiteren Kassengeschäften zählt nach § 95 k Abs. 1 GO i. V. m. § 32 GemHVO-Doppik die Verwahrung von Wertgegenständen.

Ergänzend hierzu hat die Stadt Kappeln in § 34 der DA detailliert festgelegt, in welcher Form das Verwahrgelass zu führen ist.

Das Verwahrgelass der Stadt Kappeln wird elektronisch über ein Zusatzmodul des Programms H&H geführt und besteht aus den folgenden Verwahrgelasskonten:

- 1000 - KFZ-Briefe,
- 2000 - Sicherheitshypothesen / Grundschulden
- 3000 - Sonstiges,
- 4000 - Rücklagen und Mietkautionen
- 5000 - Bürgschaften / Sicherheitshypothesen.

Grundlage der Prüfung bildete ein Ausdruck der Verwahrkonten vom 27. August 2018.

Bei einer stichprobenartigen Prüfung konnte festgestellt werden, dass alle aufgeführten Gegenstände auch tatsächlich vorhanden waren. Einzig für einen ausgelieferten KfZ-Brief, welcher als Sicherheit von einem Schuldner für die Dauer einer Ratenzahlung hinterlegt wurde, fehlte eine Auslieferungsanordnung. Diese wurde allerdings bereits während der Prüfung nachgebucht. Am 02. Juli 2018 war die gestundete Summe abgezahlt und der Schuldner erhielt den Brief zurück.

Der Vollständigkeit halber weist das GPA darauf hin, dass Fahrzeuge, welche auf den Schulverband Mittelpunktschule zugelassen sind, auf den Nahbereichsschulverband Kappeln umgemeldet werden sollten. (z. B. Verwahrbuch-Nr. 8000163)

7. Forderungsmanagement

Gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Darüber hinaus ergänzt § 8 der DA, dass den Beschäftigten der Fibu insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Fälligkeitsablauf obliegt.

Grundlage für die Prüfung bildete eine von der Fibu aus „H & H“ heraus erstellte Excel-Liste aller „Offene Posten“ vom 20. August 2018 mit dem Fälligkeitsstichtag 31. Dezember 2017. Diese wies einen Forderungsbestand von 59.452,31 € aus, was unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl im Vergleich zu anderen Kommunen sehr niedrig ist.

Offene Forderungen werden einmal am 10. eines Monat im Rahmen eines Mahnlaufes erfasst und angemahnt. Erfolgt daraufhin erneut keine Zahlung, wird der Vorgang am 09. eines Monats an den hauptamtlichen Vollstreckungsbeamten weitergeleitet, welcher versucht die Forderung beizutreiben. (auf die Ausführungen unter 8. wird verwiesen)

In den Fällen, in denen keine Vollstreckungsmaßnahme erfolgreich war, werden die Forderungen niedergeschlagen und in die „Liste der Niederschlagungen“ eingetragen. Zum Zeitpunkt der Prüfung umfasste diese Liste für die Stadt Kappeln 26 Fälle und hatte ein Gesamtvolumen von 40.455,65 €.

Beim Schulverband umfasste sie lediglich 2 Fälle und hatte ein Volumen von gerade einmal 614,00 €. Für die anderen Mandanten gab es keine aktuellen Niederschlagungen.

Der Umfang der Forderungs- und Niederschlagungslisten bewegt sich damit im absolut niedrigen Bereich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Forderungsmanagement sehr gewissenhaft und effektiv durchgeführt wird.

8. Vollstreckung

Um die Ablauforganisation des Bereiches der Vollstreckung besser nachvollziehen zu können, hat sich das GPA während dieser Prüfung dieses Sachgebiet näher angeschaut. Ziel war es, den Ablauf einer Forderung von der Sollstellung bis zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen und das Verbuchen der daraus resultierenden Bar-einnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Kappeln hat als Grundlage für die Arbeit des Vollstreckungsbeamten eine Dienstanweisung für den Vollstreckungsbereich zum 22. Mai 2014 erlassen. Diese orientiert sich in den wesentlichen Bestandteilen an der Musterdienstanweisung für Vollstreckungsbeamte in Schleswig-Holstein und enthält damit alle wichtigen Regelungen für diesen Bereich.

Lt. Auskunft des Leiters der Fibu und des Vollstreckungsbeamten läuft ein Standardfall wie folgt ab:

1. Sollstellung durch Sachbearbeiter im Fachamt.
2. Zum 10. eines Monats Erstellung einer Mahnliste durch die Fibu.
3. Diese wird manuell bearbeitet (z. B. Absprache mit Vollstreckungsbeamten hinsichtlich bekannter Schuldner).
4. Versendung einer Mahnung mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen nach Erhalt.
5. Zum 09. eines Monats wird ein Vollstreckungslauf durchgeführt und es werden Vollstreckungsfälle im Vollstreckungsmodul von „H & H“ erzeugt.

6. Erstellung einer Zahlungsaufforderung durch den Vollstreckungsbeamten mit neuem Zahlungsziel.
7. Bei Nichtzahlung erfolgt ein Hausbesuch durch den Vollstreckungsbeamten.
8. Verläuft dieser fruchtlos, klärt der Vollstreckungsbeamte im Einzelfall, welche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dies könnten z. B. sein:
 - Ratenzahlungsvereinbarung
 - Kontopfändungen (Pfändungsüberweisungsbeschluss)
 - Lohnpfändungen
 - Pfändungen von Mietkautionen
 - Vermögensauskunft
 - Überprüfung Vermögens- und Schuldnerverzeichnis.
9. Kommt keine der vorgenannten Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht, wird der Fall niedergeschlagen. Er bleibt aber in der Überwachung.
10. Ist der Vollstreckungsversuch erfolgreich, nimmt der Vollstreckungsbeamte das Bargeld an sich und stellt dem Schuldner eine Empfangsbescheinigung aus. Eine Gegenzeichnung durch den Schuldner erfolgt nicht. Das Bargeld wird noch am gleichen Tage im Tresor der Fibu eingeschlossen oder direkt bei der Bank eingezahlt.

Um die Kassensicherheit noch weiter zu optimieren, empfiehlt das GPA im Falle einer Barzahlung an den Vollstreckungsbeamten eine Gegenzeichnung des Schuldners auf dem Quittungsblock. So werden, ähnlich dem 4-Augenprinzip, zwei übereinstimmende Erklärungen dokumentiert.

Insgesamt kann auch für den Vollstreckungsbereich festgestellt werden, dass hier gewissenhaft und effektiv gearbeitet wird.

8. Schlussbemerkung

Das GPA hat die überörtliche Prüfung gem. § 5 Abs. 3 KPG auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Anmerkungen, die nach Umfang und Gewicht nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen waren, wurden während der Prüfung mit den zuständigen Sachbearbeiter/innen besprochen.

Erwähnenswerte Prüfungsergebnisse wurden dem Verantwortlichen für die Fibu und der Kämmerin des Amtes Kappeln-Land vorab mitgeteilt.

Es wird festgestellt, dass die Arbeit des GPA stets in hilfsbereiter und freundlicher Weise durch die zuständigen Mitarbeiter unterstützt wurde. Herr Hinz hinterlässt eine gut und sauber geführte Fibu. Die Prüfer, wie das gesamte GPA, wünschen Herrn Hinz alles Gute für seinen Ruhestand und Herrn Luth alles Gute für seine künftige Tätigkeit.

Schleswig, den 06. September 2018

Vogel

Wollesen

Anlage